presserat

Junge in Unterhose und mit Pistolen-Attrappe

Illustrierte berichtet über die Armut in einer süditalienischen Region

Eine Illustrierte berichtet unter der Überschrift „Kein dolce vita: Besuch in einer der ärmsten Regionen Europas, wo die Mafia leichtes Spiel hat“ online über die Armut in Süditalien. Der Beitrag ist mit einem Foto illustriert. Es zeigt einen Jungen, der sich – bekleidet mit einer Unterhose – auf einem Sofa räkelt. In der Hand hält er eine Pistolen-Attrappe. Ein Leser des Magazins sieht darin eine pädophile sexuelle Darstellung. Er bezweifelt, dass die Redaktion die Rechte an diesem Bild erhalten habe. Die Rechtsabteilung des Verlages sieht keinen Verstoß gegen presseethische Grundsätze. Sie empfindet es vielmehr als „beunruhigend und bedenklich“, dass der Beschwerdeführer dieses Foto als sexuelle Darstellung empfinde. Dafür gebe es keinerlei Anhaltspunkte. Das Reporterteam habe sich auf Einladung der Mutter des Jungen in der Wohnung der beiden aufgehalten. Zum Team habe ein italienischer Fotograf gehört, so dass sprachliche und mentalitätsbedingte Probleme oder Missverständnisse ausgeschlossen gewesen seien. Das Bild sei mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten entstanden.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung des Fotos weder eine Persönlichkeitsverletzung nach Ziffer 8 noch eine unangemessen sensationelle Darstellung nach Ziffer 11 des Pressekodex. Die Beschwerde ist unbegründet. Allerdings löst das Bild des nur in Unterhose posierenden Jungen bei einigen Ausschussmitgliedern Unbehagen aus. Sie fühlen sich an kinderpornografische Darstellungen erinnert. Ausschlaggebend für die Entscheidung, dass hier kein Verstoß gegen den Kodex vorliegt, ist der inhaltliche Kontext. Das Bild drückt die Gesamtaussage des Textes aus: Es geht hier um latente Gewalt, die in dieser Region schon zum Alltag von Kindern gehört. Die Redaktion kann schließlich glaubhaft machen, dass das Foto mit dem Einverständnis der Mutter des Jungen gemacht und veröffentlicht wurde.

Aktenzeichen:0887/18/2
Veröffentlicht am: 01.01.2018
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);
Entscheidung: unbegründet